



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Die vorhandenen Deutungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

wortet. An jede dieser Streitlagen schließen sich Vorgänge im Beweisgerichte an. Im Bürgschaftsfalle wird ein Ausbleiben des Klägers unterstellt, in dem Vorführungsfalle die Beweisführung durch Eidshelfer des Beklagten. Unser Problemwort *anthmallum* begegnet uns dreimal: als Element der Gestellungsbürgschaft (c. 1), als Element der Beweiserbietung (c. 2) und als Element des Vorführungsbefehls (c. 2).

Streitig ist, ob bei der Erklärung die Wortform *anthmallum* zugrunde zu legen ist oder aber ein *hanthmallum*. Bei der zweiten Annahme würde sich das Fehlen des h-Lauts entweder dadurch erklären, daß dieser Laut infolge der Sprechweise in romanischen Gebieten verschwunden oder daß er in der ziemlich sicher von einem Romanen geschriebenen Aufzeichnung weggelassen ist. Beide Annahmen sind durchaus zulässig, und folgerichtig ist keine notwendig. Deshalb sind bei der Auslegung zunächst beide Wortformen als gleich möglich zu berücksichtigen. Erst das Endergebnis ist entscheidend und zwar m. E. zugunsten der Annahme, daß wir ein ursprüngliches *handmallum* vor uns haben.

3. Die Auslegung der Stelle ist sehr umstritten. Aber in einer Aussage stimmen alle Ausleger überein, allerdings in einer Negation, aber in einer sehr wichtigen. Niemand, auch niemand von denjenigen Forschern, die *handmallum* annehmen, hat behauptet, daß dieses *andmallum* oder *handmallum* eine Adelsvoraussetzung sei, sich nur bei Edelherrn finde. Das Ausbleiben dieser Behauptung ist allerdings sehr verständlich, denn die Stelle läßt gar keinen Zweifel darüber, daß dasjenige *handmallum*, das sie im Auge hat, einem jeden zukommt. Offensichtlich jedem Freien, denn jeder, der als unfrei in Anspruch genommen wird, führt den Freiheitsbeweis in seinem *andmallum* und es ist natürlich sicher, daß nicht nur Edelherrn als unfrei verklagt wurden. Aber auch die Unfreien, denn der Freiheitsbeweis ist nicht auf den Nachweis eines *andmallum* gerichtet, sondern auf die freie Abkunft. Deshalb kann von einer ständischen Bedeutung dieses Begriffs nicht die Rede sein. Bezieht man die Stelle auf *handmallum*, so ist sie ein durchgreifender Gegenbeweis gegen die Lehre von einer allgemeinen und alten Verbreitung der ständischen Bedeutung.

4. Im übrigen gehen die Ansichten über den Vorstellungsgehalt unseres Problemworts sehr auseinander. Wir können zwei Hauptgruppen feststellen, die Ortsdeutungen und die Gerichtsdeu-

tungen, die allerdings vielfach ineinander übergehen und nicht genau unterschieden werden können. Unter den Ortsdeutungen steht an erster Stelle die Deutung Heimat, die schon Homeyer vertreten, namentlich Keller verteidigt hat und für die ins Gewicht fällt, daß alle anderen Handgemalstellen diesen Begriff aufweisen. Die Heimatdeutung ist durch allmähliche Übergänge mit anderen Auffassungen verbunden, mit der Auffassung als Gerichtsstätte, wobei teils an die heimatliche, teils an die zuständige Gerichtsstätte oder aber an die Eidesstätte gedacht wird. Das beliebte Schlagwort „forum competens“ führt zu den Gerichtsdeutungen über. Die Gerichtsdeutungen sehen in dem Worte die Bezeichnung eines Gerichts und zwar werden dabei verschiedene Funktionen oder Beziehungen des Gerichts als Sinn der Bezeichnung ins Auge gefaßt. Die Anhänger der Handmallumlesung denken an das Heimatgericht oder an das zuständige Gericht. Die Anhänger der Andmallumlesung (die Andtheorien) führen das Wort auf die Vorsilbe and, entgegen, zurück, die wir noch heute in „Ant-wort“ und „ent-sprechend“ haben. Die sachliche Deutung wird verschieden gedacht. Van Helten denkt an Antwortgericht, an das Gericht, in dem der Beklagte die Antwort zu geben hat. Fr. Kauffmann bezieht die Vorsilbe auf die Entsprechung gegenüber gewissen Anforderungen, so daß er sich der Vorstellung „richtiges Gericht“ nähert.

5. Wenn wir nun den Versuch machen, durch Untersuchung der übrigen in dem Berichte enthaltenen Vorstellungen diejenige Vorstellung zu ermitteln, die durch den Gebrauch unseres Wortes zum Ausdruck kam, so scheint mir keine dieser Lösungen zu befriedigen. Auszugehen ist von den engeren Zusammenhängen, in denen das Wort vorkommt. Das Wort begegnet als Element in drei Erklärungen, in der Bürgschaftsübernahme, in dem Beweiserbieten des Beklagten und in dem Transportbefehle, den der Richter an den Gläubiger erläßt. Es ist nun m. E. klar, daß die Erklärungen in der prozessualen Wirklichkeit einen sehr bestimmten Inhalt haben mußten. Wenn der Bürge die Haftung dafür übernahm, daß der Beklagte sich stellen würde, so mußte dasjenige Gericht genau bezeichnet sein, in dem der Beklagte sich stellen sollte. Gleiches gilt für das Beweisangebot und erst recht für den richterlichen Vorführungsbefehl. Der Gläubiger hatte den Beklagten vor ein Gericht zu stellen, über dessen Identität kein Zweifel möglich war. Dies Erfordernis der Bestimmtheit galt für die prozessuale Wirklich-